

Satzung des Vereins „Basdorfer Hutewald e.V.“

in der Fassung vom 02.02.2005

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **„Basdorfer Hutewald e.V.“**
- (2) Der Verein soll unmittelbar nach seiner Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Vöhl-Basdorf.

§ 2 - Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Aufzeigen von alten Waldnutzungsformen und Produktionsformen von hochwertigem Fleisch im Rahmen einer Waldmast
 - Anpachten und Bewirtschaften einer Wald- und Wiesenfläche zum Halten traditioneller Nutztierassen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zwecks Überprüfung des Bestehenbleibens der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- (4) Der Verein beabsichtigt nicht, unmittelbar oder mittelbar in Konkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft und zum Handwerk zu treten.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins Basdorfer Hutewald e.V. kann jeder Interessierte, d.h. sowohl eine natürliche als auch juristische Person sein. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso kann Mitglied sein jede interessierte Institution, Körperschaft des öffentlichen Rechts und insbesondere kommunale Gebietskörperschaft. Letzteres kann insbesondere dann von Belang sein, wenn solche Mitglieder selbst im Sinne der Aufgaben dieses Vereins Interesse haben und hierbei die Vereinsziele im Vordergrund stehen.
- (2) Ein Antragsrecht auf Mitgliedschaft hat insbesondere das staatliche Forstamt sowie alle beteiligten Grundbesitzer, Kooperationspartner und die sich an der Vermarktung der Produkte beteiligenden Direktvertreiber, HoGa-Betriebe etc. Die Mitgliedschaft wird

durch den schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vereinsvorstand begründet. Dieser entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

- (3) Ein Aufnahmeantrag kann nicht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Juristische oder natürliche Personen oder Personenmehrheiten können einen Aufnahmeantrag nur stellen, wenn sie selbst in der Lage sind, in eigenen Gewerbebetrieben die Ziele des Vereins zu erfüllen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten sowie Beiträge nach der Beitragsregelung zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie haben insoweit ein aktives sowie passives Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

§ 6 - Beiträge und Spenden

- (1) Die Vereinsbeiträge und die Aufnahmegebühr sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung ist in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zu beschließen. Dasselbe gilt für die Änderung der Beitragsordnung.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die von der Mitgliederversammlung ggf. auch außerhalb der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit sind Spenden für den Verein jederzeit gewünscht.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischer Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Kündigung der Mitgliedschaft (sh. hierzu Ziffer 2),
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (sh. hierzu Ziffer 3).
- (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) erfolgen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere: ein Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als 3 Monaten, grobe Verstöße gegen die Satzung und grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Vorstand entscheidet diesbezüglich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist der Auszuschließende zu hören.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vereinsvorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Einen entsprechenden Antrag kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vereinsvorstand richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet spätestens in der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, also 4 Personen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der 1. und der 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Rahmen der Satzung zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet, Ablehnung des Antrags. Abgestimmt wird grundsätzlich offen. Lediglich bei Personenwahl kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; jeweils in einem Wahlgang der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder, Schriftführer und Schatzmeister werden ebenso gesondert gewählt. Die weiteren Beisitzer, sofern sich die Mitglieder der Versammlung hierzu entschließen, können zusammen gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann offene Wahl sowie En-bloc-Abstimmung beschließen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (9) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (10) Soweit ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, was durch einseitige Erklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartal möglich ist oder aber ein Ausscheiden aufgrund des Ausscheidens aus dem Verein festgestellt wird, kann die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode bestellen. Dies ist im Rahmen einer ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im 2. Quartal jeden Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann aber auch durch entsprechenden Vorstandsbeschluss einen Versammlungsleiter aus der Reihe der Mitglieder benennen. Bei Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) eine etwaige Beitragsordnung,
 - b) Feststellung der Jahresarbeitsplanung sowie der Jahresbudgetplanung,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - g) Satzungsänderung,

- h) Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (sofern keine Beitragsordnung besteht),
 - i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - j) die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - k) Auflösung des Vereins.
 - l) Ausübung des Stimmrechts bei Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist
 - m) die Beteiligung an Unternehmen und Gründung von Unternehmen/Gesellschaften
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre ordnungsgemäße Einberufung festgestellt worden ist.
 - (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit den Fristen, wie sie zu der ordentlichen Mitgliederversammlung angegeben sind, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Stimmen beschlussfähig ist. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
 - (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (5) Vereinsmitglieder können sich nur durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen, die dazu einer schriftlichen Vollmacht bedürfen. Bei Abstimmung ist nur die Ausübung des eigenen Stimmrechts sowie des Stimmrechts für ein weiteres Vereinsmitglied zulässig.
 - (6) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer, der zu diesem Zwecke aus den Reihen der Mitgliederversammlung auch gesondert gewählt werden kann, zu unterzeichnen ist. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
 - (7) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 12 - Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können aus der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gestellt werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins müssen zuvor der Mitgliederversammlung in der Einladung angekündigt werden.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann mit den Fristen zur ordentlichen Mitgliederversammlung auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a) das Vereinsinteresse es verlangt.
 - b) es von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der Stimmen repräsentieren, unter Angabe von Zweck und Grund dem Vorstand gegenüber verlangt wird.
- (2) Für die Einladung und die Abwicklung der Versammlung gelten die §§ 10 bis 12.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird ein gesonderter Wahlvorstand gewählt, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der erste Vorsitzende sowie der Schatzmeister Liquidatoren des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (3) Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten.
- (4) Eine Satzungsänderung und/oder Auflösungsvertrag muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt vorgelegt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Der Beschluss über den Anfall des nach Beendigung der Liquidation noch vorhandenen Vereinsvermögens bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Es darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam, nicht durchführbar oder nichtig sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.02.2005 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.